

Bereich: Stadtentwicklung und Stadtplanung
Az: 61-18-42
Datum: 19.04.2004

2004/133
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	05.05.2004	
Rat der Stadt	13.05.2004	

Betreff

Umsetzung des Leitbildes >Entwicklungssachse Nord<
Planbereich: Westlich Wartburgstraße (Erschließung Mittelstandspark West)
hier: Beschluss zur Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen gemäß § 125 Abs. 2 BauGB

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt gemäß § 125 Abs. 2 BauGB die Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen zur Erschließung des Mittelstandsparks West.

Die Erschließung zur Reaktivierung der ehemaligen WBI-Fläche „Westfalia Becorit“ westlich der Wartburgstraße soll auf der Grundlage des als Anlage 3 beigefügten Lageplans erfolgen.

K r u s e
Bürgermeister

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 10.12.2002 stimmte der Haupt- und Finanzausschuss dem „Leitbild Entwicklungsachse Nord“ zu und beauftragte die Verwaltung, die Bauleitplanung an diesem Leitbild auszurichten.

Das Leitbild für die Entwicklungsachse Nord sieht vor, das ehemalige Westfalia Becorit-Gelände zukünftig zum Mittelstandspark West Castrop-Rauxel zu entwickeln.

Die Erschließung des Areals soll über eine parallel zur Wartburgstraße verlaufende Straße erfolgen, die auf Höhe der Siemensstraße sowie auf Höhe des Schwarzen Weges jeweils über einen Kreisverkehr bügel förmig an die Wartburgstraße angebunden werden soll.

Durch den Bau der neuen Verkehrsachse soll insbesondere der Abschnitt der Wartburgstraße zwischen Schwarzer Weg und Siemensstraße vom Gewerbeverkehr entlastet werden.

Im Hinblick auf den zu erwartenden Schwerlastverkehr, die geplante Führung des ÖPNV sowie die zukünftige Anbindung der Park+Ride-Anlage am Hauptbahnhof ist es erforderlich, die Trasse als verkehrswichtige innerörtliche Straße bzw. örtliche Hauptverkehrsstraße in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Für die nördlich gelegene Anbindung auf der Höhe der Siemensstraße wurde bereits im Rahmen der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Darstellung als örtliche Hauptverkehrsstraße vorgesehen (der Geltungsbereich der 56. Flächennutzungsplanänderung ist dem als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen).

Der Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf den parallel zur Wartburgstraße verlaufenden Teil der geplanten Erschließungsstraße sowie auf das im Süden Richtung Wartburgstraße verlaufende Teilstück (siehe Anlage 1).

Im Rahmen der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes soll auch für diesen Straßenabschnitt eine Darstellung als örtliche Hauptverkehrsstraße erfolgen.

Nach § 125 des Baugesetzbuchs (BauGB) setzt die Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so dürfen diese Anlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4 bis 6 bezeichneten Anforderungen entsprechen (§ 125 Abs. 2 BauGB).

Die geplanten Erschließungsanlagen entsprechen den genannten Anforderungen.

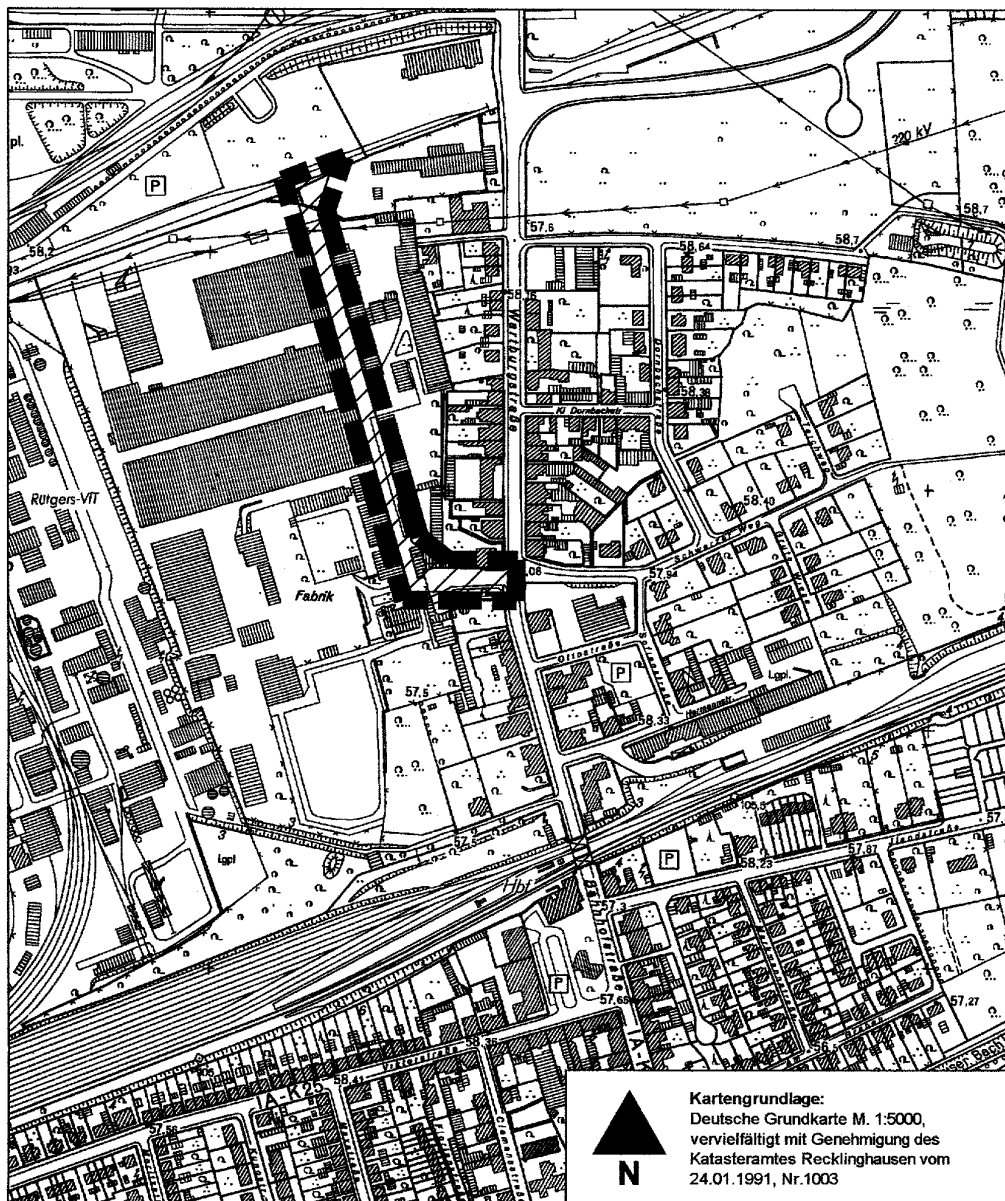
Mit der eingeleiteten 69. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem vorliegenden Beschlussvorschlag gemäß § 125 Abs. 2 BauGB sind die Weichen zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen für den Mittelstandspark West gestellt.

**Übersichtsplan zur 69. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

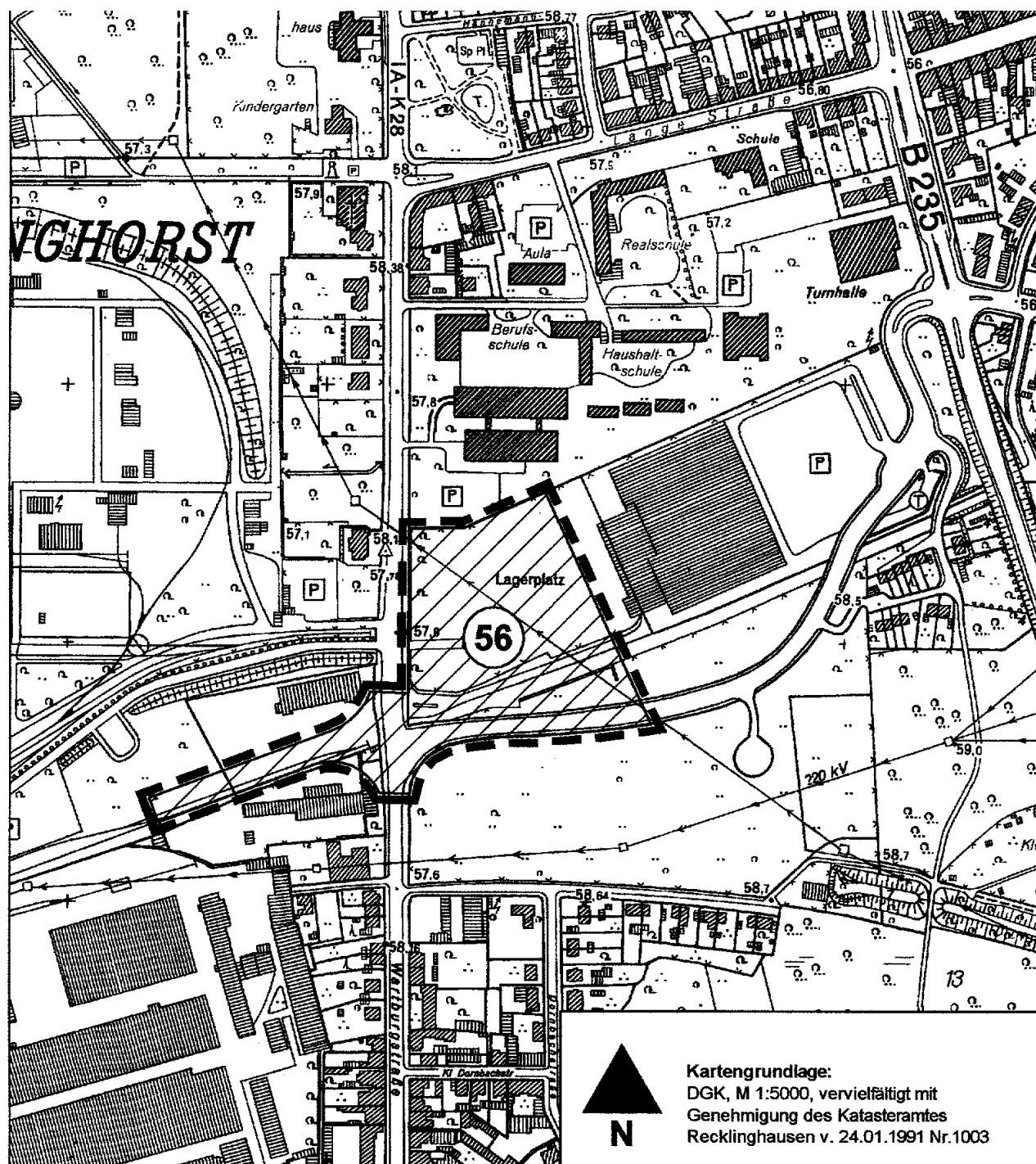
**Planbereich: "Westlich Wartburgstraße (Erschließung
Mittelstandspark West)"**



Änderungsbereich

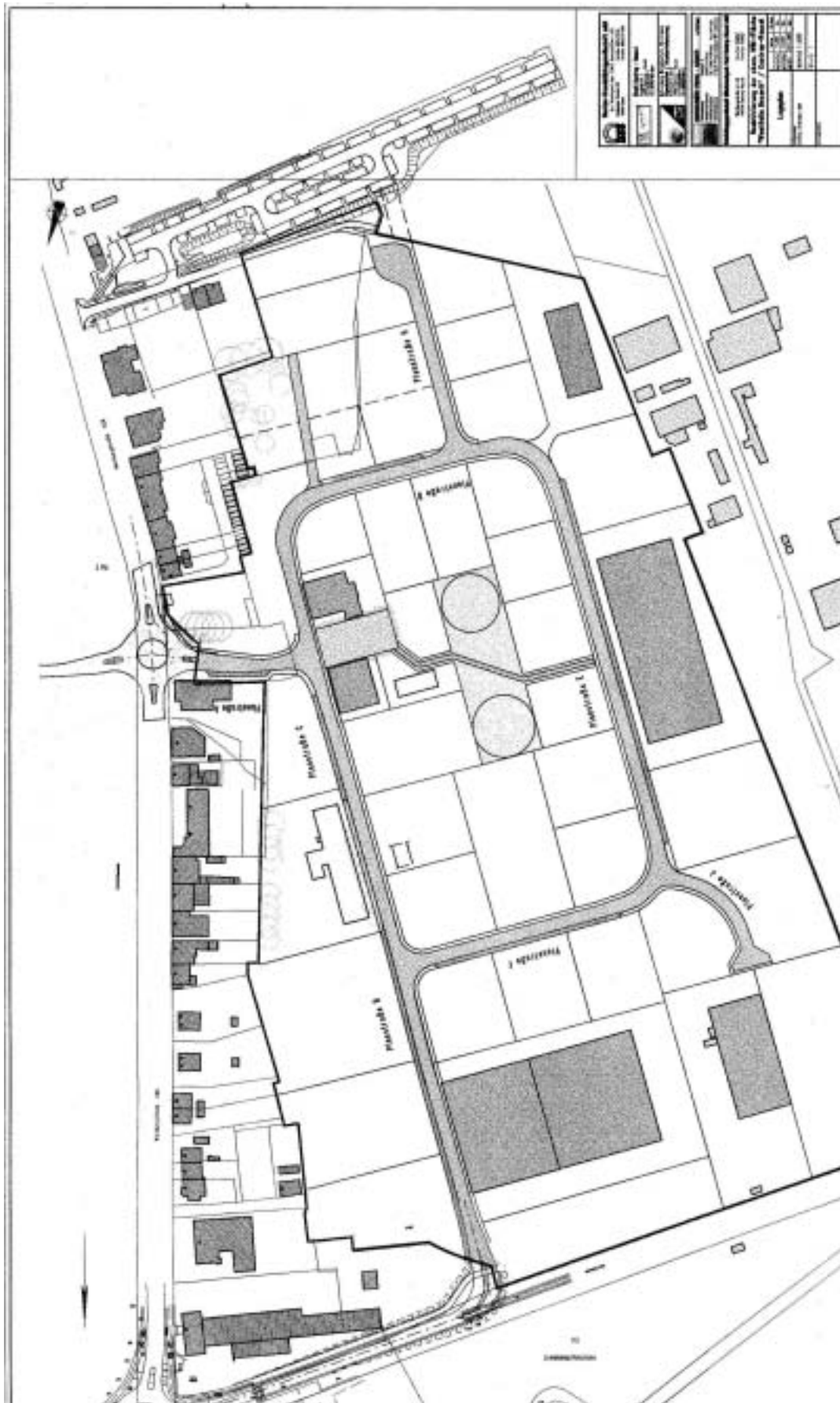


Geltungsbereich
der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes, Planbereich: Siemensstraße



unmaßstäblich

Anlage 3



unmaßstäblich